



Whippet e.V. Mindesthaltungsanforderungen

-
- | | |
|-----|------------------------|
| § 1 | Grundlagen |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Grundsätze der Haltung |
| § 4 | Pflege |
| § 5 | Ernährung |
| § 6 | Geburt und Aufzucht |
| § 7 | Besondere Hinweise |
-

§ 1 Grundlagen

Das **Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 geändert worden ist, sieht in § 2 vor:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, verlangt in § 2

(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.

Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe
 - a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

(4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Junghunde: Hunde die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

Veteran: Hunde, das 8. Lebensjahr vollendet haben

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der im Whippet e.V. eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet

Zuchtstätte: Ort des Zuchtgeschehens

§ 3 Grundsätze der Haltung

Der Whippet e.V. konkretisiert die obengenannten Forderungen im

Folgenden in Form von Mindestanforderungen, die der Verein an die Züchter und Halter in Bezug auf die Haltung und Unterbringung von Whippets und Welpen stellt.

Kontrollorgan sind die Zuchtwarte, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

1. Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

- a) Die ausschließliche Haltung von Whippets und die Aufzucht von Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist verboten.
- b) Eine Anbindehaltung ist verboten.
- c) Die Haltung mehrerer Hunde ist grundsätzlich in der Gruppe notwendig (Ausnahme: Unverträglichkeit, Gesundheitszustand).
- d) Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 4 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.
- e) Ebenso ist für die Rasse Whippet ein entsprechender Auslauf und reichlich Bewegung (min. 3 x pro Tag im Freien zum Lösen, täglich min. 1 Stunde freier Auslauf) zwingend notwendig.
- f) Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit fremden Personen.
- g) Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- h) Die Forderung des § 2 (2) TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

2. Bedingungen an Zuchtstätte/Zwingeranlage

Die Zuchtstätte:

- a) muss im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich des Züchters liegen (Hör- und Sichtweite)
- b) muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 Grad C zu erreichen sein muss
- c) die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein
- d) das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein
- e) die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein und müssen neben Tageslicht auch über eine künstliche Beleuchtung verfügen
- f) das Innere der Räumlichkeiten etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden
- g) muss so beschaffen sein, dass keine stromführenden Teile oder Vorrichtungen in Reichweite des aufgerichteten Hundes zu erreichen sind, Verletzungsgefahr beachten
- h) muss einen Wurf- und Aufzuchtraum mit angeschlossenem Auslauf aufweisen
- i) eine Zucht nur in einer Wohnung mit Balkon ohne Auslauf ins Freie ist nicht zulässig
- j) die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern ist nicht zugelassen
- k) In allen wie zuvor beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

3. Wurf- und Aufzuchtraum

Der Wurf- und Aufzuchtraum:

- a) sollte min. 10 qm groß sein, keine Seite kürzer als 2 m, und begehbar (Raumhöhe min. 2m) sein.
- b) Wände, Decken und der Boden müssen gegen Hitze und Kälte isoliert sein und jederzeit sauber, trocken, zugfrei, ungezieferfrei, gut belüftbar sein.
- c) muss Tageslicht aber auch künstliches Licht haben (Fensterfläche min. 1 m²), eine Heizquelle muss vorhanden sein die den Raum auf mind. 18 - 20°C beheizen kann.
- d) Unabhängig davon muss die Möglichkeit bestehen eine weitere Heizquelle für die Welpen zu schaffen (Rotlicht, Wärmeplatte).
- e) Es wird empfohlen, dem Muttertier eine Wurfkiste anzubieten. Größe ca.: L x B: 120 x 80 cm, die Hündin muss ausgestreckt liegen sowie frei stehen können und es muss noch genügend Liegefläche für die Welpen vorhanden sein.
- f) Für die Wurfkiste sind leicht zu reinigende/wechselnde Einlagen zu verwenden, die Welpen müssen weich und trocken liegen.
- g) Ein Auslauf mit leicht zu reinigendem Bodenbelag muss an Wurfkiste angeschlossen sein.
- h) Der Hündin ist eine ausreichend große Liegefläche zur Verfügung zu stellen, die von Welpen nicht erreichbar ist (erhöhtes Lager), damit sie sich zurückziehen kann.
- i) Der Wurf- und Aufzuchtraum muss einen direkten Zugang zu einem Auslauf aufweisen.

4. Auslauf

An die Zuchtstätte/Zwingeranlage muss ein ausreichend großer Auslauf angeschlossen sein.

- a) Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

- b) Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- c) An den Wurf- und Aufzuchttraum muss min. 20 qm Freiauslauf angeschlossen sein, mit folgenden Anforderungen:
- Eine stabile und verletzungssichere Umzäunung, die von den Welpen nicht überwunden oder untergraben werden kann.
 - Ein Teil der Auslauffläche muss überdacht sein und mit isoliertem Liegeplatz für Welpen und erhöht für die Hündin (Schutz vor Wind, Regen, Sonne) ausgestattet sein.
 - Der Boden sollte verschiedene Untergründe aufweisen (Platten/ Beton mit guter Oberflächenentwässerung sowie Naturboden wie Sand/ Kies/ Gras). Es muss artgerechtes, abwechslungsreiches Spielzeug für Welpen vorhanden sein.

§ 4 Pflege

Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:

- a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c) der Krallenlänge,
- d) der Sauberkeit der Ohren, Augen und des Haarkleides
- e) der Impfungen, werden nach den aktuellen Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet.) empfohlen
- f) Im Krankheitsfall muss zwingend fachliche Hilfe eines Tierarztes hinzugezogen werden.
- g) Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden,

- ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und
- ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ernährung

Angemessene Ernährung" bedeutet, dass

- a) sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.
- b) die Nahrung abwechslungsreich sein soll, die Zusammensetzung und Anzahl der Mahlzeiten müssen dem Alter entsprechend angepasst sein
- c) im Aufenthaltsbereich der Hunde jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein muß
- d) sich jeder Züchter Kenntnisse über eine „angemessene Ernährung“ aneignen muß.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

§ 6 Geburt und Aufzucht

- a) Die Hundehalter/Züchter müssen über notwendige Kenntnisse verfügen (Fortbildung, Literaturstudium).
- b) Eine Beaufsichtigung der Hündin im Geburtszeitraum ist unerlässlich. Ein Tierarzt sollte bei Problemen erreichbar sein.
- c) Ein Wiegen und eine Kennzeichnung der Welpen nach der Geburt sowie weiteres tägliches Wiegen, nach 14 Tagen auch ein wöchentliches Wiegen ist notwendig,

- d) Die Hygienestandards zur Aufzucht von Welpen und zum Schutz der Muttertiere sind zwingend einzuhalten.
- e) Alle Hunde/Welpen müssen in bestem Pflege-, Gesundheits- und Ernährungszustand gehalten werden.
- f) Eine endgültige Trennung der Welpen vom Muttertier ist nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche (Ausnahme: mit tierärztlichem Attest zum Schutz der Welpen oder des Muttertieres) erlaubt.
- g) Sollte eine vorzeitige Trennung von der Mutter notwendig sein dürfen die Welpen nicht vor der 56. Tag von den Wurfgeschwistern getrennt werden.
- h) Bei einem Verlust der Mutterhündin und keiner geeigneten Amme muss der Züchter die mutterlose Aufzucht übernehmen.
- i) Ein/eine altersentsprechendes Spiel/Beschäftigung der Welpen, mit zunehmendem menschlichem Kontakt ist notwendig.
- j) Falls einige Welpen länger als 8 Wochen beim Züchter bleiben, müssen diese altersentsprechend gefördert werden (Gewöhnung an Haus, Leine, Auto, Kontakt zu zwingerfremden Personen etc.)

§ 7 Besondere Hinweis

Besondere Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Züchten (ab 3 deckungsfähigen Hündinnen oder 3 Würfen pro Jahr):

Jeder Züchter muß sicherstellen, dass die Voraussetzungen gem. § 3 der o.g. Tierschutz-Hundeverordnung eingehalten werden.

"Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen."

Die Zuchtware sind verpflichtete, die Einhaltung dieser Verordnung bei jeder Zuchtstättenbesichtigung zu überprüfen.

Bei Unstimmigkeiten ist bis zur Behebung der benannten Voraussetzungen der Zuchtstätte und entsprechende Nachkontrolle die Zuchterlaubnis zu entziehen.

Datenschutz

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Mindesthaltungsanforderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Whippet e.V. vorgenommen werden. Diese Änderungen treten in Kraft, sofern sie in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins stehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Verabschiedung der Mindesthaltungsanforderungen erfolgte durch die Mitgliederversammlung des Whippet e.V. am 18.10.2021

- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27.10.2024